

Referent Abg. Braun:

§. 123.

Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden, entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung, oder auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses.

Die Deputation sagt:

Zu §. 123.

Die Deputation hatte anfangs die Absicht, eine gänzliche Umgestaltung dieser §. zu beantragen, da ihr der darin angedeutete Fall der Einwilligung des Inhabers der Forderung zu §. 103 in Verbindung mit §. 114 zu gehören und dort mit einem sachgemäßen Zusatz abgehandelt werden zu können schien, und sie andererseits glaubte, daß das rechtliche Erkenntnis, auf dessen Grund die Löschung von Hypotheken erfolgen kann, ebenfalls und ausdrücklich unter den §. 99 erfolgten Erlösungsgründen aufzuführen gewesen sein dürfte.

Die Herren Commissarien, mit welchen man sich auch hierüber in Bernehmen gesetzt, bemerkten:

Die §. bezwecke nur auszusprechen, daß, selbst wenn eine der in §. 99 genannten Ursachen des Erlöschens nicht nachgewiesen sei, doch eine Löschung oder Minderung der eingetragenen Hypothekrechte erfolgen könne, wenn entweder die Einwilligung des Inhabers dazu vorhanden sei, oder solches ein richterliches Erkenntnis verfüge; der erstere Fall, der von der Einwilligung des Inhabers der Forderung spreche, falle nicht unter die Kategorie der Verzichtleistung, und der zweite — richterliches Erkenntnis — sei hier, nicht aber §. 99 zu erwähnen, weil das richterliche Erkenntnis nur ein formeller, nicht aber ein materieller Erlösungsgrund von Hypotheken sei und sein könne.

Die letztere Behauptung mußte die Deputation allerdings für begründet erachten; sie konnte dies aber nicht in Betreff der ersteren, nämlich hinsichtlich der Nothwendigkeit, hier des Falles der Einwilligung des Inhabers der Forderung in Löschung oder Minderung derselben zu gedenken, da die Grenze, wo der völlige oder theilweise Verzicht auf eine hypothekarische Forderung aufhört und die Einwilligung des Inhabers derselben auf Löschung oder Minderung dieser Forderung anfängt, so scharf ist, daß allerdings die Grenzlinie nur sehr schwer zu erkennen sein möchte. Deshalb beantragt die Deputation, womit sich auch nunmehr die Herren Commissarien einverstehen, die Worte

„entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung oder“

in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber die §. anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 123 unter Wegfall der darin aufgenommenen Worte: „entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung oder“ an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 124.

Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuch erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

Die Deputation sagt:

Die

§. 124

würde, weil ihre Disposition sich wohl von selbst versteht, kaum erforderlich sein, wenn sie nicht durch die Aufnahme einer neuen

II. 108.

Bestimmung in den §§. 115 und 116 Rechtfertigung erhielt, weshalb man sie auch der

Zustimmung

der Kammer empfiehlt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 124 an? — Wird einstimmig angenommen.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Referent Abg. Braun: Es sind hierzu einige allgemeine Motive gegeben. Sie lauten:

Im Allgemeinen ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß in diesem Abschnitt manche Bestimmungen, ja zum großen Theil solche Bestimmungen vorkommen, welche an und für sich mehr dem Gebiet der Verordnung angehören würden, wie insbesondere die §§. 127, 130, 131, 133, 139, 140, 150, 152 bis 157, 159 bis 164, 179, 180, 183 bis 185, 187 bis 199. Daß sie dennoch in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, ist um deswillen geschehen, weil es darauf anzukommen schien, im Gesetz selbst über die formelle Gestaltung des neuen Instituts auf solche Weise, daß eine Uebersicht des Ganzen in seinem innern Zusammenhange gewonnen werden kann, anschaulich zu machen und die hauptsächlichsten Vorschriften für die Behandlung der Grund- und Hypothekensachen und die Führung der Grund- und Hypothekenbücher so zusammenzustellen, daß sie für die einer Ausführungsverordnung vorzubehaltenden Detailvorschriften als Anknüpfungspunkte dienen können.

Daher sind denn auch die in diesem Abschnitt enthaltenen, die Form der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Vorschriften nicht so zu verstehen, als ob jede Abweichung davon ohne Weiteres den ganzen Eintrag vernichte, wohl aber ist, insoweit durch eine solche Abweichung Irrthümer veranlaßt worden sind, dem Betheiligten, welcher in Folge davon einen Schaden leidet, die Grund- und Hypothekenbehörde deshalb nach §§. 135 bis 137 verantwortlich und zur Schadloshaltung verpflichtet.

Der Bericht sagt darüber:

Der dritte Abschnitt der Vorlage handelt von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen. Er ist daher formeller Natur und enthält in vielen der in den Motiven S. 118 hervorgehobenen §§., Bestimmungen, welche dem Kreise der Verordnung angehören und hinsichtlich derer den Kammern im allerhöchsten Decrete vom 2. Januar 1843, mittelst dessen der gegenwärtige Entwurf vorgelegt wurde, freigestellt ist: eine kürzere Form der Berathung vorzunehmen. Wenn nun auch die erste Kammer in Folge dessen über alle diejenigen §§. die Abstimmung unterlassen hat, welche in den Motiven S. 118 als Verordnungsparagrafen bezeichnet, und gegen die weder von der Deputation eine Bemerkung gemacht worden, noch bei dem Vortrage derselben ein Kammermitglied Etwas erinnert hatte, so kann doch die unterzeichnete Deputation die ausnahmslose Befolgung dieses Verfahrens schon deswegen nicht anrathen, weil sie in Ansehung mehrerer derjenigen §§., welche die Motive Seite 118 dem Verordnungsgebiete zugewiesen haben, diese Zuweisung nicht unbedingt anerkennen kann. Die Deputation empfiehlt vielmehr der Kammer nur, bei den §§. 127, 130, 150, 153, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 179, 180, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 197, 198, 199 die vorerwähnte, kürzere Berathungsweise eintreten zu lassen.